

Kindertagesstätten – Betreuungsvertrag

(Stand 01.03.2026)

zwischen der Kita Kleine Königskinder gGmbH und den Personensorgeberechtigten:

Name, Vorname der 1. Personensorgeberechtigten (Mutter):	

Strasse, Nr.:	_____
PLZ, Ort:	_____ Hannover

Name, Vorname des 2. Personensorgeberechtigten:	

Strasse, Nr.:	_____
PLZ, Ort:	_____

Das Kind	geb. am:
wird vom	bis 31.07._____ in der Einrichtung
<input type="radio"/>	O Oisseler Str. 24, 30559 Hannover (Kita I)
<input type="radio"/>	O Krumme Str. 2A, 30559 Hannover (Kita II)
<input type="radio"/>	O Hartenbrakenstr. 31, 30659 Hannover (Kita III)
in der nachstehend bezeichneten Betreuungsform betreut: Krippe	
<input type="radio"/>	ganztags mit Essen
<input type="radio"/>	¾ tags-Betreuung mit Essen (bis 14.00 Uhr) nur in Kita I möglich
<input type="radio"/>	Frühdienst

- Die Allgemeinen Benutzungsregelungen sowie die Entgeltregelung für Kindertagesstätten (auf www.hannover.de zum Download hinterlegt) in der Trägerschaft Kindertagesstätten Kleine Königskinder gGmbH habe ich/haben wir erhalten und erkenne/erkennen sie als Vertragsteil an.
- Die Konzeption des Trägers und/oder der Einrichtung sowie andere zusätzliche Regelungen sind auf unserer Homepage abgedruckt und sind ebenfalls Gegenstand des Vertrages.
- Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz habe ich/haben wir erhalten.
- Sollte eine der Bestimmungen des Betreuungsvertrages der Allgemeinen Benutzungsregelungen/ der Entgeltregelung unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Hannover, den

(Leiter/in der Kita Kleine Königskinder gGmbH)

(Unterschrift 1. Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift 2. Personensorgeberechtigten)

<u>Anschrift des Trägers:</u> Kindertagesstätten Kleine Königskinder gGmbH Im Wöhren 3A 30900 Wedemark AG Burgdorf HRB 211552 GGF Nicole Fischer	<u>Bankverbindung:</u> IBAN DE85 25050180 0910250839 BIC SPKHDE2HXXX email: info@kleine-koenigskinder.de Homepage: www.kleine-koenigskinder.de
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Einverständniserklärung bezüglich des Kämmens

Auch in der heutigen Zeit kommt es immer wieder vor, dass sich Menschen mit Kopfläusen anstecken. Jeder kann Kopfläuse bekommen, genau wie eine Erkältung. Gerade in Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten sind die Besucher akut gefährdet sich anzustecken.

Personen, die Kopfläuse und/oder Nissen haben, dürfen keine Gemeinschaftseinrichtung besuchen. Sind die Personen wieder frei von Läusen und Nissen, muss ein ärztliches Attest in der Einrichtung vorgelegt werden. Wir unterstützen die Eltern unserer Kinder dahingehend, dass wir die Kinder in der Kita (freiwillig) mit einem Läusekamm täglich auf Nissen und Läuse untersuchen. Sind Sie mit dieser Maßnahme einverstanden oder nicht?

- ja, mein Kind **darf** von den Mitarbeitern der Einrichtung durchgekämmt werden
- nein, mein Kind **darf nicht** durchgekämmt werden

Einverständniserklärung bezüglich der Abholung

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur und von der Kita obliegt den Personensorgeberechtigten. Um das Kita-Personal von einer etwaigen straf- und zivilrechtlichen Haftung zu befreien, geben Sie bitte die Erklärung über die gewünschte Abholung Ihres Kindes bei der Kita-Leiterin ab.

- Mein/Unser Kind darf von Frau/ Herrn

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

abgeholt werden.

- Darf nur von der/den Personensorgeberechtigten abgeholt werden.

Einverständniserklärung für Wege außerhalb des Kita-Grundstückes

Ich/ Wir gestatte(n) hiermit meinem/unserem Kind während der angemeldeten Kitazeit in Begleitung des pädagogischen Personals Ausflüge in nahe gelegene öffentliche Einrichtungen, wie z.B. Spielplätze, Turnhalle, Sportplatz, Supermarkt etc. zu machen.

- Ja, ich/wir gestatte(n) das.
- Nein, wir möchten vor jedem Ausflug informiert werden.

Einwilligungserklärung zur Pflaster-/Wundversorgung

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass bei meinem/unserem Kind

zur Wundbehandlung ein Pflaster benutzt werden darf (eventuelle Allergien bitte bekannt geben).

- Ja, ich/wir gestatte(n) das.
- Nein, wir gestatten dies nicht.

Hinweis bezüglich Erkrankungen von Kindern

Kranke Kinder gehören nicht in die Kita. Sollte eine Erkrankung in der Kita auftreten, wird das Kita-Personal Sie darüber informieren und Sie auffordern, Ihr Kind abzuholen.

Wir bitten Sie, bei Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Mitarbeiter angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, z.B. Magen-Darm-Infektion informieren.

Einverständniserklärung bezüglich der Untersuchung durch einen Arzt

Trotz bester Sorgfalt kann es zu Unfällen und/oder Verletzungen kommen. Auch kann Ihr Kind sich krank fühlen oder einen kranken Eindruck machen. In diesen Fällen werden wir immer erst versuchen, Sie als Erziehungsberechtigte zu erreichen. Sollte dies nicht möglich sein oder ein akuter Notfall vorliegen, gestatten Sie uns, einen Arzt/Notarzt anzurufen, damit dieser Ihr Kind behandelt.

- Ja, ich/wir gestatte(n) das.
- Nein, wir gestatten dies nicht ohne unsere Kenntnisnahme.

Einverständniserklärung bezüglich der Veröffentlichung von Telefonlisten

Dürfen wir Ihre Anschrift und Tel.-Nr. auf unserer internen Tel.-Liste für alle Eltern abdrucken?

- Ja, die o.g. Daten dürfen auf der Tel.-liste gedruckt werden.
- Nein, ich/wir möchte(n) nicht auf der Tel.-Liste stehen.

Einverständniserklärung bezüglich der Veröffentlichung von Fotos

(Wichtig- nur eine Auswahl ist möglich, nicht mehrere Varianten!!!)

Dürfen wir Fotos von Ihrem Kind ohne Namensnennung veröffentlichen, z.B. in der Zeitung, im Internet oder in der Kita aushängen?

- Ja, Fotos dürfen veröffentlicht werden
- Ja, Fotos dürfen nur intern in der Kita veröffentlicht/gezeigt werden
- Nein, Fotos dürfen nicht veröffentlicht und ausgehängt werden
- Nein, Fotos dürfen nicht veröffentlicht und ausgehängt werden, aber mein Kind darf auf einem Gruppenbild zu sehen sein

Einverständniserklärung bezüglich der Pflegeprodukte

Wir verwenden hochwertige Pflegeprodukte für Ihr Kind. Dennoch kann es vorkommen, dass Ihr Kind vielleicht allergisch auf eines unserer Produkte reagiert.

Folgende Produkte/Marken werden von uns verwendet:

- Windeln und Feuchttücher von Pampers
- Wundschutzcreme von Penaten/Weleda
- Sonnencreme von Nivea
- Seife von Palmolive
- Zahnpasta von Elmex/Weleda/nenedent

Ja, mein Kind **darf** von dem Kita-Personal mit den o.g. Produkten versorgt werden und mir/uns ist keine Allergie gegen eines der Produkte bekannt.

Nein, es besteht eine Allergie gegen:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie

- den Betreuungsvertrag,
- das Merkblatt sowie
- die Allgemeinen Benutzungsregelungen

gelesen haben, verstehen und akzeptieren. Ihre Unterschrift ist rechtsverbindlich. Sollten Sie Fragen zum Vertrag haben, klären Sie diese bitte im Vorfeld.

Den Impfnachweis und die Kopie des U-Heftes fügen Sie dieser Bestätigung bitte in Kopie bei. Ihre Unterlagen werden gemäß der Datenschutzverordnung DSGVO 2019 selbstverständlich vertraulich behandelt.

Sollten Sie nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte mit. In diesem Fall kommt kein Betreuungsvertrag zustande.

Hannover, den _____

Unterschrift 1. Personensorgeberechtigter

Unterschrift 2. Personensorgeberechtigter

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Allgemeine Benutzungsregelungen

für Kindertageseinrichtungen im Bereich der Landeshauptstadt Hannover in der Trägerschaft
Kindertagesstätten Kleine Königskinder gGmbH Stand 01.03.2026

1. Öffnungszeiten

Die Einrichtungen sind wöchentlich montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten sind derzeit:

Montag- Freitag von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung statt, die voneinander abweichen können. Sonderöffnungszeiten finden Sie unter Punkt 8. Ein Wechsel des Betreuungsumfanges ist unter gewissen Umständen zum neuen Kita-Jahr möglich. Der Träger ist durch die Eltern über einen beabsichtigten Wechsel des Betreuungsumfanges frühestmöglich zu informieren.

Der Träger legt die Öffnungszeiten und Schließzeiten (z.B. Ferienzeiten) fest und macht diese rechtzeitig durch Aushang in den Einrichtungen und auf der Homepage bekannt. Für den Fall, dass Sie zur Betreuung Ihres Kindes den in der Einrichtung angebotenen Frühdienst und/oder Spätdienst in Anspruch nehmen, wird die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung über die Notwendigkeit (z.B. Arbeitsbescheinigung) verlangt. Das Personal der Kindertagesstätte hat das Recht, an Personalversammlungen teilzunehmen. In besonders dringenden Fällen kann Ihrem Kind während dieser Zeit eine Notversorgung seitens der Kindertagesstätte angeboten werden.

Unsere Einrichtungen können bis zu 21 Arbeitstage im Jahr geschlossen werden. Zur beruflichen Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen zudem mindestens drei einrichtungsbezogene Studientage zur Verfügung, an denen die Einrichtungen geschlossen werden können.

Zeiten, in denen die Einrichtungen geschlossen sind, die sich aus der jährlichen Schließzeit, Personalversammlungen, Arbeitskämpfen und Studientagen begründen, berechtigen Sie nicht zu einer Minderung des Elternbeitrages inklusive des Essengeldes und/oder der Sachkosten.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind so pünktlich abzuholen, dass die Einrichtungen zur vorgesehenen Schließzeit schließen können. Sollten durch verspätetes Abholen Überstunden beim Personal erzwungen werden, sind die anfallenden Kosten für diese Überstunden von den verspäteten Eltern zu tragen.

2. Entgelt

Für die Betreuung Ihres Kindes wird ein privatrechtliches Entgelt im Rahmen der gesonderten Entgeltordnung erhoben. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt durch die Landeshauptstadt Hannover, die Festsetzung durch den Träger bzw. einen externen Dienstleister.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die der Kindertagesstätten Kleine Königskinder gGmbH zur Ermittlung des Elternbeitrages überlassenen personenbezogenen Unterlagen im Rahmen von §97a SGB VII an die Stadt Hannover weitergeleitet werden können.

Die Zahlungspflicht entsteht am ersten Werktag eines jeden Monats. Sie besteht bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages. Das Entgelt inkl. Essengeld und Sachkostenerstattung sind monatlich im Voraus am Monatsersten fällig. Sie sind ganzjährig in voller Höhe zu entrichten. Eine Rückerstattung erfolgt bei Abwesenheit des Kindes grundsätzlich nicht. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Eine andere Zahlungsweise wird nicht angeboten und/oder akzeptiert.

Eine Rückerstattung (teilweise oder ganz) erfolgt ebenfalls nicht, wenn die Kita geschlossen ist (z.B. Schließzeit, Studientag oder aus organisatorischen/personellen/sonstigen Gründen) oder wenn der Betreuungsumfang vorübergehend reduziert werden muss.

Während der Eingewöhnungszeit, in der das Kind anfangs nur stundenweise betreut wird (siehe hierzu unser Pädagogisches Konzept- Peergroup Eingewöhnungsmodell) sind trotzdem das Entgelt inklusive Essengeld und Sachkosten in voller Höhe des Monatsbeitrages zu entrichten. Eine Kürzung aufgrund der reduzierten Stundenzahl ist nicht zulässig, da diese Eingewöhnungszeit Ihrem Kind zu Gute kommt. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.

Für rückständige Beiträge werden Verzugszinsen in Höhe von 5% erhoben. Weiterhin fallen nach der 1. Zahlungserinnerung Bearbeitungsgebühren in Höhe von 7,50€ je Mahnung an.

Die Krippenplätze stehen den Kindern, die ihren 1. Wohnsitz in der Stadt Hannover zur Verfügung, da wir auch Fördermittel seitens der Stadt Hannover erhalten. Sollten Sie und Ihr Kind während der Betreuungszeit von der Stadt Hannover in die Region Hannover oder eine andere Stadt/ Gemeinde verziehen, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Ob Ihr Kind den Krippenplatz dann behalten kann, ist im Einzelfall unter Einbeziehung der Landeshauptstadt Hannover zu prüfen.

Sollten Sie uns den Umzug nicht rechtzeitig mitteilen, behalten wir uns vor, Ihnen die monatlichen Betreuungskosten inkl. aller Zuschüsse seitens der Stadt Hannover und dem Land Niedersachsen privat in Rechnung zu stellen. Sie verpflichten sich damit, diese privat zu tragen.

Weiterhin werden am 1. eines jeden Monats Sachkosten in Höhe von 45,00€ bei $\frac{3}{4}$ tags Betreuung (55,00€ bei Ganztagesbetreuung) für Windeln, Feuchttücher, Pflegeprodukte, Tee, Milch, kleine Snacks etc. fällig. Dieser Betrag ist unabhängig von der Höhe des Elternbeitrages zu zahlen.

In den Einrichtungen wird den Kindern Vollverpflegung angeboten. Alle Kinder nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil. Getränke und Nachmittagssnacks werden gereicht. Sie zahlen bitte zusammen mit dem Elternbeitrag das Essengeld in Höhe von zzt. 30 Euro, soweit sie hierzu vertraglich verpflichtet sind. Seit dem 01.08.2024 müssen von den Eltern für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, 40 € gezahlt werden. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn Sie bereits für ein Geschwisterkind Essengeld entrichten. Hierüber erhalten wir von Ihnen bitte einen Nachweis der anderen Einrichtung.

Alle Beträge können bei Kostensteigerungen auch während der Vertragslaufzeit durch Neufestsetzung angepasst werden.

3. Mitteilungspflicht

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten sind der Einrichtung die Anschrift/en, Telefonnummer/n der Erziehungsberechtigten bekanntzugeben.

Bei Änderung der Daten bedarf es einer unverzüglichen Information an die Einrichtung. Wir bitten ausdrücklich darum, dass bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen die Einrichtung umgehend informiert wird.

Ihre Mitwirkung an der pädagogischen Arbeit erfolgt unter anderem durch den Elternbeirat. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates werden durch Grundsätze geregelt, die von dem Träger aufgestellt sind bzw. werden.

4. Krankheiten/Infektionen/Gesundheitsvorsorge

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch die Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen. Die Kosten für diese Bescheinigung tragen die Eltern.

Die Erziehungsberechtigten informieren die Einrichtung über durchgeführte Impfungen und überstandene Infektionskrankheiten des Kindes.

Akut kranke, fiebrige Kinder können die Einrichtung nicht besuchen. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, zumal Ihr krankes Kind Ruhe und individuelle Betreuung benötigt. Erkrankt Ihr Kind während des Besuches der Kindertagesstätte, werden Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich informieren. Sie sind dann verpflichtet, Ihr Kind aus der Kindertagesstätte abzuholen.

In den Einrichtungen werden im Regelfall keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass das angefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zur Kenntnis genommen wurde und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen eingehalten werden. Das Merkblatt ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die dort aufgeführten Krankheiten sind dem Träger bei Auftritt in der Familie des betreuten Kindes zu melden, das Kind muss ggfs. zu Hause bleiben. Der Träger ist verpflichtet, die aufgetretene Krankheit dem Gesundheitsamt zu melden, diese Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz.

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann vorzulegen, wenn das Kind nach einer ansteckenden Krankheit i.S. des Infektionsschutzgesetzes wieder in die Einrichtung zurückkehrt.

Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, so muss unverzüglich die Leiterin benachrichtigt werden.

5. Impfnachweis

Einer Aufnahme in die Einrichtung setzt es voraus, dass bei dem aufzunehmenden Kind die MMR-Impfung durchgeführt wurde.

Vor Aufnahme in die Einrichtung ist ein Nachweis der erfolgten Durchführung der danach empfohlenen Schutzimpfungen und sonstigen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe zu erbringen. Kinder, bei denen dieser Nachweis nicht erbracht ist, werden nicht in die Einrichtung aufgenommen.

Soweit nach Aufnahme in die Einrichtung nach Maßgabe der Impfeempfehlungen der STIKO weitere Impfungen oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe des Kindes empfohlen sind, sind diese Impfungen und sonstigen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe an dem aufgenommenen Kind durchzuführen. Der Einrichtung sind unaufgefordert entsprechende Nachweise zu überlassen. Erfolgen die empfohlenen Impfungen und/ oder Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nicht, ist die Einrichtung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats berechtigt.

Soweit medizinische Gründe eine Impfung oder Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe vorübergehend hindern, ist über diesen Umstand ein ärztlicher Nachweis vorzulegen. Die unterbliebene Impfung oder Maßnahme der spezifischen Prophylaxe sind in einem solchen Fall unverzüglich nachzuholen, soweit die medizinische Gegenindikation entfällt.

6. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem Ihr Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Kinder, die vom 01.08. bis 31.10. das dritte Lebensjahr vollenden, müssen bis spätestens 31.07. vor ihrem 3. Geburtstag unsere Einrichtung verlassen. Kinder, die ab 1.11. das dritte Lebensjahr vollenden, dürfen bis Ende des laufenden Kita-Jahres in der Einrichtung verbleiben.

Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Ende eines jeweiligen Kita-Jahres (31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Kita-Jahres erfolgen und daher bis spätestens 30.04. des jeweiligen Kita-Jahres dem Träger zugegangen sein.

Darüber hinaus können die Erziehungsberechtigten den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten auch während des laufenden Kita-Jahres kündigen, wenn ein Umzug außerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover erfolgt. In diesem Fall ist ein Nachweis des Vorliegens dieser Kündigungsvoraussetzungen durch Vorlage einer Ummeldebekräftigung des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich, bei dem oder denen das betreute Kind in einem Haushalt lebt.

Das Recht beider Vertragsparteien den Vertrag darüber hinaus aus wichtigem Grund nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag insbesondere außerordentlich kündigen, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- Die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- Die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages, Essengeldes und/oder der Sachkosten für einen Monat ganz oder teilweise in Verzug geraten.
- Das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
- Das Kind seinen 1. Wohnsitz außerhalb der Landeshauptstadt Hannover verlegt.
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist
- das Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Elternbeitrag ist bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages (Wirksamwerden einer Kündigungserklärung) fort zu entrichten.

7. Unfallschutz und Haftungsfragen

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme Ihres Kindes durch das Kita-Personal und endet mit der Übergabe an Sie. Die Aufsichtspflicht besteht auch bei Ausflügen, die von dem Kita-Personal mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte veranstaltet werden.

Die Kinder in der Kindertagesstätte sind gesetzlich unfallversichert:

- auf direktem Wege zur und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dgl.)

Dieser Versicherungsschutz besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg vom und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadenregulierung eingeleitet werden kann. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben.

Für Kinderwagen, Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung. Der Träger der Kindertageseinrichtung haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, welche sich unerlaubt aus dem Bereich der Kindertageseinrichtung entfernt haben. Vorausgesetzt wird, dass keine Aufsichtspflichtverletzung des Personals vorliegt. Die Regelung des §832 BGB bleibt unberührt.

8. Datenschutz

Für die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie die Verarbeitung gelten die §§ 61 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGBVIII) in der jeweils geltenden Fassung. Wir legen großen Wert auf den Schutz Ihrer Daten. Daher dürfen keine fremden Personen in den Kitas fotografiert werden.

9. Sonderöffnungszeiten

Zur Erweiterung der regulären Öffnungszeiten bieten wir Sonderöffnungszeiten an.

Montag- Freitag von 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Die Sonderöffnungszeiten werden nicht in allen Einrichtungen im gleichen Umfang angeboten. Für die regelmäßige Nutzung der Sonderöffnungszeiten wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt monatlich 50€. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und bezieht sich jeweils auf einen vollen Monat. Eine Abmeldung von der Sonderöffnung kann jederzeit zum Ende eines Quartals erfolgen. Der Träger behält sich vor, das Angebot der Sonderöffnungszeiten einzustellen, wenn wirtschaftliche oder organisatorische Gründe dies zwingend erfordern. Hierüber werden die Eltern mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich informiert.

10. Zustellungsbevollmächtigung

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag über die Aufnahme und Förderung des Kindes in der Einrichtung ergehen. Kündigung des Betreuungsvertrages und alle übrigen mit der Beitragsfestsetzung zusammenhängenden Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn die Erziehungsberechtigten ungekannt verzogen sind und die Zustellung nachweisbar nicht möglich war.

11. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Benutzungsregelungen treten mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.